

**Anhang****Tarife Abwasserreglement ab 01.01.2020****Erschliessungsbeiträge**

<i>Beiträge der Grundeigentümer</i>	Kosten zu Lasten der Grundeigentümer für Anlagen der Abwasserentsorgung (§36)	max.	70%
<i>Beitrag der AE</i>	Der Beitrag der AE beträgt (§36)	min.	30%

**Anschlussgebühren**

<i>Anschlussgebühr</i>	a) Wohnbauten pro m <sup>2</sup> anrechenbare Geschossfläche (aGF)	Fr.	40.00
	b) Landwirtschaftliche Bauten, sofern diese an der Kanalisation angeschlossen sind:		
	- Wohnbauten pro m <sup>2</sup> anrechenbare BGF	Fr.	40.00
	- Neben- und Ökonomiebauten pro m <sup>2</sup> Gebäudegrundfläche (GGF)	Fr.	10.00
	c) Gewerbliche und industrielle Bauten pro m <sup>2</sup> anrechenbare Betriebsfläche (aBF)		
	- Produktions- und Verkehrsflächen	Fr.	15.00
	- Lagerflächen	Fr.	7.50
	- Wohneinheiten pro m <sup>2</sup> anrechenbare BGF	Fr.	40.00
	d) In die Kanalisation entwässerte Dach- sowie Hartflächen (Hausvorplätze, Abstellplätze etc.) mit Hartbelag (Teer-, Beton-, Gummi-, Kunststoff-, beläge und dergl.) pro m <sup>2</sup> (§42 Abs. 6 und 7)	Fr.	20.00
	e) Schwimmbassin pro m <sup>3</sup> Nettoinhalt	Fr.	50.00
<i>Reduktion</i>	a) Für zweiteilige Faulgruben und Patentklärgruben	Fr.	500.00
	b) Für dreiteilige Abwasserfaulräume und für mechanisch-biologische Kleinkläranlagen	Fr.	1'000.00
	c) Reduktion für Retentionsanlagen mit Anschluss an die Kanalisation gemäss Abflussbeiwert	bis	50%
	d) Versickerung von Dachwasser oder direkte Einleitung in Gewässer (§42 Abs. 6)		100%
	e) Einleitung von Dachwasser in Sauberwasserleitung oder öffentliche Versickerungsanlage (§42 Abs. 6)		50%
	f) Hartfläche mit Verbundsteinen, mit Kies-, Mergel-, oder mit sickerfähigem Belag (§42 Abs. 7)		50%
	g) Hartfläche mit Verbundstein mit Splittfugen oder mit Sicker- und Rasengittersteinen (§42 Abs. 7)		75%

<i>Minimalgebühr</i>	Mindestanschlussgebühr pro angeschlossene Baute oder Anlage	Fr. 1'000.00
<b>Benützungsgebühren</b>		
<i>Verbrauchsgebühr</i>	a) Pro m <sup>3</sup> Frischwasserbezug mit Anschluss an die Kanalisation	Fr. 1.50
	b) Pro Person und Jahr bei Liegenschaften ohne Anschluss an die Wasserversorgung, mit Anschluss an die Kanalisation	Fr. 40.00
	c) Pro m <sup>2</sup> entwässerte Dach- und Hartfläche (§42 Abs. 6 und 7) bei Liegenschaften mit Anschluss an die Kanalisation	Fr. 0.80
<i>Minimalgebühr</i>	Pro Liegenschaftsanschluss und Jahr	Fr. 100.00
<i>Regenwassernutzung</i>	Regenwassernutzungsanlagen (Toilettenspülung, Waschmaschine etc.), pauschal pro Jahr / Wohnung	Fr. 100.00

Der Tarif für die Minimalgebühr und die Benützungsgebühr §45 und §46 von der Einwohnergemeinde genehmigt am 30. November 2018.

Der Tarif für die Minimalgebühr und die Benützungsgebühr §45 und §46 wird erstmals 2020 für die Abrechnungsperiode 01.01.2020 – 31.12.2020 erhoben.



GEMEINDERAT EIKEN

Gemeindeammann: Gemeindeschreiberin-Stv.:

Stefan Grunder

Chantal Tallichet